

Gemeinde Gültz

Vorlagenart:	Beschlussvorlage
Federführend:	Bau, Ordnung und Soziales
Vorlage-Nr.:	12/BV/018/2020
Verfasser:	Küthe, Stefanie
Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Status:	öffentlich
Erstellungsdatum:	28.01.2020

Genehmigung Bürgermeistervorlage 12/BM/007/2020: Beschluss über die Kalkulation der Kosten für die Kindertagesstätte "Die kleinen Raupen" Gültz ab 01.01.2020

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium
Ö	24.06.2020	12 Gemeindevertretung Gültz

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.01.2020 ist das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in Kraft getreten.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erstellt in diesem Zusammenhang die Überleitungsvereinbarung für die Kita „Die kleinen Raupen“ Gültz mit neuen Entgelten (Platzkosten). Diese sind dann anschließend von beiden Vertragspartnern (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Gemeinde Gültz) zu unterzeichnen.

Im Zuge dessen werden u. a. die Finanzflüsse geändert. Bestimmte Sonderförderungen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr neben der Platzkostenfinanzierung geleistet. Aus diesem Grund sind kurzfristig ergänzende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Gültz als Leistungserbringer und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte abzuschließen (Vgl. § 35 Absatz 3 KiföG M-V in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung).

Der Bürgermeister hat gemäß § 39 (3) S. 3 KV M-V die Kalkulation der Kosten für die Kindertagesstätte „Die kleinen Raupen“ Gültz zum 01.01.2020 aufgrund äußerster Dringlichkeit beschlossen, da eine Einberufung einer Dringlichkeitssitzung der Gemeindevertretung kurzfristig nicht möglich war (Absage aller GV-Sitzungen bis Ende April aufgrund des Corona-Viruses).

Die Dringlichkeitsentscheidung ist durch die Gemeindevertretung zu genehmigen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Gültz genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung des Bürgermeisters (Vorlagen-Nr.: 12/BM/007/2020) über die Kalkulation der Kosten für die Kindertagesstätte „Die kleinen Raupen“ Gültz zum 01.01.2020 (Überleitungsvereinbarung).

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020: ☒ Nein ☐ Ja		in Folgejahren: ☒ Nein ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: 			

Anlage/n:

Überleitungsvereinbarung gemäß § 35 KiföG M-V

Bürgermeistervorlage 12/BM/007/2020

Überleitungsvereinbarung gemäß § 35 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung)

Zwischen dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte
(örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe), Platanenstraße 43,
17033 Neubrandenburg,
vertreten durch den Landrat, Herrn Heiko Kärger

und der/dem Gemeinde Gültz über Amt Treptower Tollensewinkel
Rathausstraße 1
17087 Altentreptow

vertreten durch die/den Bürgermeister/in Ronny Roll

nachfolgend „Träger“ genannt

wird aufgrund der Neufassung des KiföG M-V in der ab 01.01.2020 in Kraft tretenden Fassung

für die Einrichtung Kita "Die kleinen Raupen" Gültz
Straße der Zukunft 4
17089 Gültz

nachfolgende Überleitungsvereinbarung gemäß § 35 Absatz 3 KiföG M-V abgeschlossen:

1. Die bisherigen Regelungen zum Entgelt, zur Qualitätsentwicklung und zur Leistung gemäß § 16 KiföG M-V in der bis zum 31.12.2019 gültigen Fassung iVm. § 78 b ff. Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gelten unter Berücksichtigung der nachfolgenden Punkte unverändert fort.
2. Die mit Stand zum 31.12.2019 einvernehmlich festgelegten Vereinbarungszeiträume oder gesetzlichen Fortwirkungsregelungen werden durch diese Vereinbarung nicht geändert.
3. Die monatlichen Platzkosten werden zum 01.01.2020 einvernehmlich wie folgt festgelegt:

a) Krippenplatz ganztags	= 928,25 €
b) Krippenplatz Teilzeit	= 556,95 €
c) Krippenplatz halbtags	= 371,30 €
d) Kindergartenplatz ganztags	= 547,86 €
e) Kindergartenplatz Teilzeit	= 328,72 €
f) Kindergartenplatz halbtags	= 219,14 €
g) Hortplatz 6 Stunden	= 266,70 €
h) Hortplatz 3 Stunden	= 160,02 €

4. Für die Inanspruchnahme von erhöhten Betreuungszeiten im Sinne von § 29 Absatz 3 KiföG M-V in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung wird folgende Vergütung vereinbart:

= 2,11 EUR je Stunde

5. Der Träger wurde auf die Regelungen bzw. Verpflichtungen gemäß der §§ 24, 28, 32 und 33 KiföG M-V in der ab 01.01.2020 gültigen Fassung hingewiesen.

Neubrandenburg, 27.12.2019

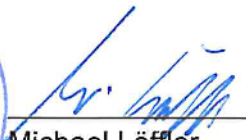
Ort, Datum

In Vertretung



Heiko Kärger
Landrat

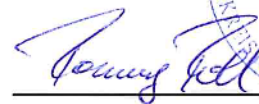




Michael Löffler
Beigeordneter
Dezernat III

Gültz, 11.01.2020

Ort, Datum



Träger der Einrichtung



Gemeinde Gültz - Bürgermeister

Vorlagenart:	Bürgermeistervorlage
Federführend:	Bau, Ordnung und Soziales
Vorlage-Nr.:	12/BM/007/2020
Verfasser:	Küthe, Stefanie
Fachbereichsleiter/-in:	Ellgoth, Claudia
Status:	nichtöffentlich
Erstellungsdatum:	07.04.2020

Beschluss über die Kalkulation der Kosten für die Kindertagesstätte "Die kleinen Raupen" Gültz ab dem 01.01.2020

Beratungsfolge:

Status Datum Gremium

Sach- und Rechtslage:

Zum 01.01.2020 ist das Gesetz zur Einführung der Elternbeitragsfreiheit, zur Stärkung der Elternrechte und zur Novellierung des Kindertagesförderungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) in Kraft getreten.

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte erstellt in diesem Zusammenhang die Überleitungsvereinbarung für die Kita „Die kleinen Raupen“ Gültz mit neuen Entgelten (Platzkosten). Diese sind dann anschließend von beiden Vertragspartnern (Landkreis Mecklenburgische Seenplatte und der Gemeinde Gültz) zu unterzeichnen.

Im Zuge dessen werden u. a. die Finanzflüsse geändert. Bestimmte Sonderförderungen werden ab diesem Zeitpunkt nicht mehr neben der Platzkostenfinanzierung geleistet. Aus diesem Grund sind kurzfristig ergänzende Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Gültz als Leistungserbringer und dem Landkreis Mecklenburgische Seenplatte abzuschließen (Vgl. § 35 Absatz 3 KiföG M-V in der ab 01.01.2020 geltenden Fassung).

Für die Kita „Die kleinen Raupen“ wurden in der Überleitungs-Kalkulation folgende Änderungen vorgenommen:

- VbE Kiga alt (1:18)
- VbE Kiga neu (1:15) ergibt sich aus: $VbE\ Kiga\ alt / 15 \cdot 18$
- N.N. mpA (mittelbare pädagogische Arbeit 2,5 auf 5,00 je Woche)

Vergleich der Platzkosten:

	Platzkosten bis 31.12.2019	Sonderzahlungen für oben genannte Änderungen *	Platzkosten ab 01.01.2020
a) Krippenplatz ganztags	924,36 €	3,89 €	928,25 €
b) Krippenplatz Teilzeit	554,62 €	2,33 €	556,95 €
c) Krippenplatz halbtags	369,75 €	1,55 €	371,30 €
d) Kindergartenplatz ganztags	453,39 €	94,47 €	547,86 €
e) Kindergartenplatz Teilzeit	272,03 €	56,69 €	328,72 €
f) Kindergartenplatz halbtags	181,35 €	37,79 €	219,14 €
g) Hortplatz 6 Stunden	264,42 €	2,28 €	266,70 €
h) Hortplatz 3 Stunden	158,65 €	1,37 €	160,02 €

* Die Sonderzahlungen wurden bis zum 31.12.2019 zwei Mal im Jahr an den Träger gezahlt (vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte). Diese zusätzlichen Sonderzahlungen werden ab dem 01.01.2020 nicht mehr extra vom Landkreis Mecklenburgische Seenplatte gezahlt, sondern durch die Überleitungsvereinbarung direkt in die Platzkosten mit eingerechnet. Daher erhöhen sich die Platzkosten ab dem 01.01.2020. Die alt verhandelten Platzkosten mit dem Jugendamt des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte sind die Grundlage für die Überleitungsvereinbarung.

Gemäß § 39 (3) Satz 3 KV M-V entscheidet der Bürgermeister in Fällen äußerster Dringlichkeit anstelle der Gemeindevertretung.

Die Dringlichkeit ist gegeben, da aufgrund des Corona-Virus keine GV-Sitzungen stattfinden.

Beschlussvorschlag:

Der Bürgermeister der Gemeinde Gültz beschließt die als Anlage beigelegte Kalkulation für die Kindertagesstätte „Die kleinen Raupen“ Gültz.

Diese Entscheidung ist gemäß § 39 (3) S. 4 KV M-V in der nächsten Gemeindevertretersitzung zu genehmigen.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushaltsjahr 2020: ☒ Nein ☐ Ja		in Folgejahren: ☒ Nein ☐ Ja ☐ einmalig ☐ jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
☐ planmäßig zur Verfügung unter: Produktsachkonto: Bezeichnung:		☐ nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: ☐ Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:		bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen:			

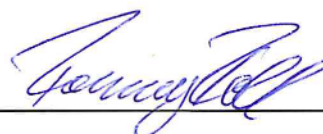
Anlage/n:

Überleitungsvereinbarung gemäß § 35 KiföG M-V

~~Die Bürgermeisterin~~ / Der Bürgermeister folgt dem Vorschlag der Verwaltung.

11.04.2020

Datum



Bürgermeister/in